O. Berg

Kreissynode am 24.11.21

TOP Nr. 9 Anlage E

TOP: Beratung über die 73. Änderung der Kirchenordnung (KO)

## Sachverhalt:

Der Praktische Konsens mit den Regelungen zur Erhaltung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Leitungsorgane während der Covid-19-Pandemie wurde am 15.04.2020 in Kraft gesetzt. Zum 01.01.2021 wurden diese Regelungen in das sogen. Pandemie-Gesetz übernommen. Dies wurde auch im gleichen Jahr durch die Landessynode bestätigt. Die Gültigkeit des Pandemie-Gesetzes wurde allerdings bis zum 30.06.2022 befristet.

Da die Regelungen in Bezug auf die Corona-Pandemie als auch unter dem Gesichtspunkt einer sich verändernden Leitungskultur weiterhin benötigt werden, hat die Landeskirche mit der 73. Änderung zur KO diese aus dem (Notlagengesetz) Spezialgesetz in die Kirchenordnung überführt.

Im Wesentlichen ermöglichen es den Gremien die vorgeschlagenen Änderungen der KO und der Geschäftsordnung der Landessynode (GOLS), nicht mehr ausschließlich in Präsenz zu tagen, sondern auch Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz oder in einer Kombination aus Präsenz- und Digitalveranstaltung abzuhalten (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 2 KO im Entwurf, s. Anlage). Im Rahmen einer virtuellen Zusammenkunft ist es ihnen auch gestattet, (ggf. geheime) Wahlen durchzuführen (vgl. u. a. Artikel 99 Absatz 4 KO im Entwurf, s. Anlage). Außerhalb von Sitzungen kann nunmehr in Textform abgestimmt werden, wenn mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes dem Umlaufverfahren zustimmen (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 2a KO im Entwurf, s. Anlage). Umlaufverfahren waren vor dem Pandemie-Gesetz nur beim Kreissynodalvorstand ausdrücklich vorgesehen (Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 KO). Hier wird das Quorum gesenkt, d. h. es müssen dem Verfahren nicht mehr alle Mitglieder zustimmen, sondern nur noch mehr als zwei Drittel wie bei den anderen Gremien. Für Wahlen werden Umlaufverfahren jedoch nicht zugelassen, um die Möglichkeit zum mündlichen Austausch zur Person (Personaldebatte) zu erhalten (vgl. u. a. Artikel 66 Absatz 3 KO im Entwurf, s. Anlage). Für alle Gremien werden die Anforderungen an die Niederschriften im Protokollbuch neu geregelt und eine einheitliche Dokumentationspflicht für die Namen der Anwesenden, die Art der Zusammenkunft, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Beschlussfassung und die gefassten Beschlüsse festgelegt (vgl. u. a. Artikel 69 Absatz 1 KO im Entwurf, s. Anlage). Des Weiteren ist es jetzt für alle Gremien zulässig, ihre Einladungen nicht nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) zu versenden (vgl. u. a. Artikel 64 Absatz 3 KO im Entwurf, s. Anlage). Außerdem wird es den Gremien freigestellt, für die (digitale) Arbeitsweise ihrer Ausschüsse selbstständig Regelungen zu treffen (vgl. u. a. Artikel 74 Absatz 2 bis 4 KO im Entwurf, s. Anlage).

Auf das Rundschreiben der Landeskirche als auch die zugehörige Synopse wird verwiesen.

## Beschlussvorschlag:

Die Synode des Ev. Kirchenkreises Wittgenstein begrüßt die 73. Änderung der KO in der vorliegenden Form. Mit der Änderung werden die weiterhin notwendigen Erleichterungen in Bezug auf das Leitungshandeln während der Corona-Pandemie sowie die notwendigen Anpassungen im Bereich der Leitungskultur – Stichwort Digitalisierung – ermöglicht. Zur vorgeschlagenen Textfassung werden folgende Hinweise gegeben:

Art 64 Abs. 2 KO

Nicht klar ist, wie der Modus "persönliche Anwesenheit/Telefon-/Video-Konferenz" geregelt wird. Dies ist sicherlich nicht nur in Bezug auf praktische Erwägungen, z.B. Bereitstellung von Technik, sondern auch in der Frage des "Rechtsanspruchs" auf andere als persönliche Teilnahme notwendig. Oder wird damit gar der "Rechtsanspruch" auf andere Teilnahme grundsätzlich statuiert?

Die Hinweise gelten ebenfalls für die Regelungen bei der Kreissynode, Kirchenleitung, Landessynode und GOLS.

Art 64 Abs. 3 KO

Fraglich ist, ob der Hinweis auf die "Textform" analog § 126 b BGB der richtige Verweis ist. Umgangssprachlich ist dies nicht führend. An dieser Stelle wäre ein Hinweis auf "elektronische Form o.a." evtl. besser.

